

**Austrian
Fashion
Association**

**AFA-
Austrian
Fashion
Awards**

Infos
www.AFA.co.at

Steuer- befreiungen nach dem Kunst- förderungs- gesetz

**Austrian Fashion
Association**

Lindengasse 27/1
A-1070 Vienna
+43 1 905 97 72
+43 660 440 95 54

contact@AFA.co.at
www.AFA.co.at



Austrian FASHION Association

Steuerbefreiung nach dem Kunst- förderungsgesetz

Preise und Stipendien

Steuerbefreiung von Preisen und Stipendien nach dem Kunstförderungsgesetz

Mit der Novelle des Kunstförderungsgesetzes 1997 wurde im § 3 Abs. 3 festgeschrieben, dass Preise und Stipendien des Bundes von der Einkommenssteuer befreit sind und dies "auch für im Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen und internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden", gelte.

Die diesbezüglichen Erläuterungen in den Einkommenssteuerrichtlinien führten jedoch vielfach dazu, dass sowohl von Steuerberaterinnen und Steuerberatern als auch von Mitarbeitenden der Finanzämter diese Ausnahmeregel entgegen der eigentlichen Intention interpretiert wurde, was vielfach zur Versteuerung eigentlich steuerbefreiter Preise und Stipendien (vor allem ausländischer Preise) geführt hatte.

Nunmehr wurde vom Bundesministerium für Finanzen unmissverständlich klargestellt, dass die Rechtsform der die Stipendien und Preise vergebenden Institution in diesem Zusammenhang unbeachtlich ist und das Hauptkriterium für die Vergleichbarkeit darin besteht, "dass der Preis keinen Entgeltcharakter hat", also nicht auf einem Leistungsaustausch basiert.

Information des BMF mit der GZ 'BMF-010203/0576- VI/6/2011':

Gemäß § 3 Abs. 3 Kunstförderungsgesetz sind Staats-, Würdigungs-, und Förderungspreise sowie Prämien und Preise für hervorragende künstlerische Leistungen von der Einkommensteuer befreit. Dies gilt auch für dem Grunde und der Höhe nach vergleichbare Leistungen auf Grund von landesgesetzlichen Vorschriften sowie für Stipendien und Preise, die unter vergleichbaren Voraussetzungen von nationalen oder internationalen Förderungsinstitutionen vergeben werden, wobei die Rechtsform der Institution unbeachtlich ist.

Voraussetzung für eine Vergleichbarkeit ist jedenfalls, dass

- der Preis in der Rechtsgrundlage der Institution verankert ist, sowie dass
- der Kreis an möglichen Preisträgern nicht abschließend umschrieben ist (zB an eine Mitgliedschaft gebunden) und dass
- der Preis keinen Entgeltcharakter hat. Dies wäre etwa der Fall, wenn auf Grundlage der Preisverleihung Ansprüche an einem oder mehreren Werken erworben werden, sodass der "Preis" in wirtschaftlicher Betrachtungsweise einen Kaufpreis darstellt.

Weiterführender Links:

[Gesamte Rechtsvorschrift für Kunstförderungsgesetz, Fassung vom 07.02.2017](#)

[Info des BMF vom 29.11.2011, BMF-010203/0576-VI/6/2011: Steuerbefreiungen nach dem Kunstförderungsgesetz](#)